

Aufstellen von Containern auf öffentlichen Verkehrsflächen

Was müssen Sie bei der Antragstellung beachten?

Erläuterungen

So weit die Straßenbaubehörde zuständig ist, erteilt sie die erforderlichen Einzelgenehmigungen, im Übrigen die Straßenverkehrsbehörde.

Straßenverkehrs- und Straßenbaubehörde sowie Polizei sind gehalten, die planmäßige Kennzeichnung der Verkehrsregelung zu überwachen und die erteilten Genehmigungen auf ihre Zweckmäßigkeit zu prüfen. Zu diesem Zweck erhält die Polizei eine Abschrift der Genehmigung von der zuständigen Behörde.

Auflagen

Verkehrszeichen und -einrichtungen dürfen nicht verdeckt, verändert oder entfernt werden. Schacht-abdeckungen, Schieberkappen und andere Schalt- und Absperrvorrichtungen für öffentliche Versorgungsleitungen (z.B. Gas-, Wasser-, Elektrizitäts-, Kanal-, Fernsprechleitungen, Hydranten und Schaltkästen für Lichtsignalanlagen) dürfen nicht versperrt werden. Sie müssen jederzeit zugänglich sein.

Sollte es aufgrund der Baumaßnahme erforderlich sein, Parkscheinautomaten zu entfernen oder der Zugang zum Parkscheinautomaten zu sperren, muss dies mit der zuständigen Abteilung (661/11) des Amtes für Straßen und Verkehrstechnik unter Tel.: 0221/221-27160 vor Beginn der Arbeiten abgestimmt werden.

Die Beschaffung, die verkehrsgerechte Aufstellung und die Überwachung der aus Anlass der Inanspruchnahme des Straßenlandes angeordneten Verkehrszeichen sind Sache des Antragstellers, soweit nichts anderes angeordnet wird. Die Verkehrszeichen müssen der StVO entsprechen und dürfen nur in einwandfreiem Zustand befestigt werden.

Evtl. Verschmutzungen des angrenzenden öffentlichen Straßenlandes durch die Arbeiten sind zu vermeiden bzw. umgehend zu beseitigen.

Sollten im öffentlichen Interesse liegende Arbeiten im Straßenland durchgeführt werden müssen, so ist die zur Verfügung gestellte Fläche sofort zu räumen. Den Weisungen der Polizeibeamten und der städtischen Bediensteten ist Folge zu leisten.

Vor dem Baugrundstück im öffentlichen Straßenland evtl. vorhandenes Grün (insbesondere Bäume) ist während der Bauzeit zu schützen. Die DIN 18920 ist anzuwenden. Vor Beginn der Arbeiten ist eine Absprache mit dem Amt für Landschaftspflege und Grünflächen der Stadt Köln erforderlich.

Sollten von Ihren Maßnahmen Dritte betroffen sein, insbesondere Anlieger sowie die Versorgungsträger wie Müllabfuhr, Feuerwehr, Kölner Verkehrsbetriebe etc., sind diese rechtzeitig vor Baubeginn zu informieren.

Der ursprüngliche Zustand der Verkehrsfläche und der ortsfesten Verkehrseinrichtungen ist wiederherzustellen.

Die Kosten, die der Stadt Köln durch die Erteilung oder die Durchsetzung der Sondernutzungserlaubnis entstehen, trägt der Erlaubnisnehmer.

Die Beendigung der Maßnahme ist unverzüglich anzuzeigen und gegebenenfalls rechtzeitig ein Verlängerungsantrag zu stellen.

Sofern diesem Bescheid ein Verkehrszeichenplan beigelegt ist, gelten zusätzlich die folgenden Auflagen:

- a) Der Verkehrszeichenplan ist Bestandteil dieser Genehmigung und auf Verlangen vor Ort vorzulegen. Die darin angegebenen Auflagen und Maße/Restmaße sind zu beachten bzw. einzuhalten.
- b) Der Erlaubnisnehmer hat für die ordnungsgemäße Erstellung und Überwachung der angeordneten Verkehrseinrichtungen zu sorgen (Verkehrseinrichtungen etc.).

Die Aufstellung von Containern darf nur erfolgen:

- a) auf Gehwegen, wenn eine Breite von mindestens 1,50 m für die Fußgänger frei bleibt sowie zur Fahrbahnseite hin, zwischen Containeraußenseite und Bordsteinvorderkante ein Sicherheitsabstand von 0,30 m gewährleistet ist;
- b) auf Fahrbahnen, Parkstreifen, Plätzen und in Parkbuchten, wo das Halten und Parken nach § 12 StVO zulässig ist, sowie in Ladezonen mit eingeschränktem Halteverbot nach § 41 Abs. 2 Ziffer 8, Zeichen 286 StVO. Dies gilt aber nur, wenn die Container nicht über die tatsächlich vorhandenen Breiten der genannten einzelnen Straßeneinrichtungen hinausragen.

Container, die von dieser Genehmigung und deren Auflagen nicht erfasst sind, bedürfen, soweit sie öffentliche Verkehrsfläche beanspruchen, einer gesonderten Einzelgenehmigung.

Der Container muss mit Namen, Anschrift und Rufnummer der aufstellenden Firma versehen sein.

Die Ecken des Containers müssen mit einer retro-reflektierenden, rot-weißen Folie des Typs der DIN 67520 Teil 2 gekennzeichnet sein. Im übrigen verweise ich auf den Erlass des Bundesverkehrsministers über die Kennzeichnung von im öffentlichen Verkehrsraum abgestellten Containern und Wechselbehältern in der zur Zeit gültigen Fassung.

Auf der Seite von Geh- und Radwegen sind die Container dann mit gelben Warnlampen zu versehen, wenn fremde Lichtquellen nicht ausreichen. Auf der Fahrbahn abgestellte Container müssen bei Anbruch der Dunkelheit an den Ecken der Fahrbahn zugewandten Seite mit gelben Warnlampen abgesichert werden.

Jede Staub- und Geruchsbelästigung - insbesondere beim Einsatz von Schuttrutschen - ist zu vermeiden.

Hinweise

Dieser Bescheid ergeht unbeschadet der Rechte Dritter. Damit haften Sie für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, soweit diese auf Ihre Nutzung des Straßenlandes zurückzuführen sind.

Alle Schäden sind anzuzeigen und anschließend von Ihnen durch eine in Köln zugelassene Firma zu beseitigen.

Jede ungenehmigte Inanspruchnahme öffentlichen Straßenlandes oder eine Nichtbefolgung der Auflagen kann als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Bei wiederholten Verstößen müssen Sie damit rechnen, dass diese Genehmigung aufgehoben wird und Sie für künftige Genehmigungen ausgeschlossen werden.

Evtl. nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen oder Erlaubnisse werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Nach Beendigung der Arbeiten ist das öffentliche Straßenland sofort wieder freizumachen. Sollte dieser Forderung dann nicht entsprochen werden, können Zwangsmaßnahmen, insbesondere eine Ersatzvornahme im Sinne der §§ 55 Abs. 1 und 2, 57 und 59 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes - VwVG NW - angewendet werden.

Alle Änderungen zu diesem Bescheid, insbesondere hinsichtlich der Dauer der Genehmigung und der Größe der in Anspruch zu nehmenden Fläche, bedürfen der Schriftform und sind rechtzeitig zu beantragen.

Können im Einzelfall die Auflagen dieser Genehmigung nicht eingehalten werden, ist für diesen Fall eine besondere Genehmigung zu beantragen.

Sollten im Zusammenhang mit diesem Bescheid Haltverbote (VZ 283 StVO) angeordnet worden sein, so wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass deren ordnungsgemäße Ausschilderung der Verantwortlichkeit des Antragstellers obliegt.

Um sicherzustellen, dass die Kosten für das Abschleppen eines Fahrzeugs vom Verursacher beigestrichen werden können, bedarf es des Nachweises, dass sich das mobile Verkehrsschild zwischen dem Tag der Aufstellung und dem Tag der Abschleppmaßnahme unverändert am gleichen Ort befunden hat. Es empfiehlt sich zur Beweissicherung, bei der Aufstellung der Verkehrszeichen, die parkenden Fahrzeuge zu notieren und eine entsprechende Liste dem Mitarbeiter der Verkehrsüberwachung zu übergeben.

Die Verkehrsüberwachung, Tel.: 221-27336 kann am ersten Tag der Genehmigung nur dann ordnungswidrig geparkte Fahrzeuge abschleppen, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- a) Genehmigungsbescheid/Verkehrszeichenplan ist vor Ort und wird in einer Kopie dem Mitarbeiter der Verkehrsüberwachung ausgehändigt.
- b) das fristgerechte Aufstellen wird auf der Genehmigung bestätigt die vorgefundene Beschilderung entspricht der Genehmigung und den Bestimmungen der StVO.